

Erbenhaftung

Schwarzkonten im Erbfall

von RA / StB Julian Ott, FA StR, Berlin*

Der „Notgroschen“ in Form eines stillen Auslandskontos kann die Erben in Not stürzen. Der folgende Musterfall zeigt die zu erwartenden strafrechtlichen und finanziellen Konsequenzen für die Erben auf.

Sachverhalt

Der geschiedene Vater V hat Gelder in der Schweiz angelegt. Es handelt sich um „abgezweigte“ Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit, die er seit Mitte der achtziger Jahre bei einer Bank in Zürich konservativ in festverzinslichen Wertpapieren zu durchschnittlich 5 % p.a. angelegt hat. Zum 1.1.96 wiesen die Anlagen einen Wert von 1 Mio. EUR auf. Im Januar 1999 stockt V nochmals um 500.000 EUR auf, die aus seit 1997 „abgezweigten“ Nettoeinnahmen stammen. Ab Ende 2001 zieht sich V aus dem Berufsleben zurück und braucht das Konto sukzessive – jährlich 100.000 EUR für den Lebensabend bis auf einen Betrag von 1 Mio. EUR auf. V gibt jährlich ESt-Erklärungen ab, ohne die „abgezweigten“ Einnahmen oder die Zins-einkünfte zu erklären. Seine ESt-Bescheide erhält V in der Regel im Juli des Folgejahres.

Im Februar 2007 verstirbt V in Deutschland. Er setzt im privatschriftlichen Testament seine Tochter T als alleinige Erbin ein. T war bereits in 1995 das Wohnhaus des V übertragen worden. Die „offizielle“ Erbschaft beläuft sich auf Inlandsanlagen und zwei Eigentumswohnungen zu einem erbschaftsteuerlichen Gesamtwert von 500.000 EUR. T nimmt die Erbschaft an. Vom ErbSt-FA wird sie aufgrund der Mitteilung der inländischen Kreditinstitute gemäß § 33 Abs. 1 ErbStG zur Abgabe einer ErbSt-Erklärung aufgefordert. Diese gibt T im August 2007 ab. Der ErbSt-Bescheid ist noch nicht erlassen. Vom Schwarzkonto des V erlangt sie erstmals im September 2007 Kenntnis, als sie sich aufrafft, die Papiere des verstorbenen Vaters zu sichten. In den Papieren findet sie die Kontounterlagen und Auszüge für das Schwarzkonto.

Unversteuerte Einnahmen werden auf ein Schweizer Konto transferiert

Alleinerbin hat zunächst keine Kenntnis von dem Schwarzkonto

1. Erbrechtliche Haftung für Steuerschulden

T hat die Erbschaft i.S. des § 1943 BGB angenommen. Sie unterliegt damit zunächst der vorläufigen unbeschränkten Erbenhaftung (§ 1967 BGB). Von der Möglichkeit zur Inventarerrichtung macht sie keinen Gebrauch. Mangels Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Nachlasses ist der Weg in das Nachlassinsolvenzverfahren nicht eröffnet. Zur Anordnung der Nachlassverwaltung kommt es ebenfalls nicht. Eine Haftungsbeschränkung auf Vermögensgegenstände des Nachlasses tritt nicht ein. T haftet damit zivilrechtlich für die Steuerschulden des V.

Vorläufige unbeschränkte Erbenhaftung

* Der Autor ist als Geschäftsführer der Klier & Ott GmbH Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft in Berlin tätig.

2. Nachlassverbindlichkeiten (Steuern des V)

V ist Täter einer vorsätzlichen Steuerhinterziehung i.S. des § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO, denn er hat durch Abgabe diverser unrichtiger Steuererklärungen Steuern verkürzt. Eine strafrechtliche Verfolgung hat V nicht mehr zu befürchten, denn der Tod des Beschuldigten ist ein unbehebbares Verfahrenshindernis, das zur Einstellung des Verfahrens führt. Die Verwirklichung des Tatbestandes der Steuerhinterziehung hat jedoch auch außerstrafrechtliche Folgen für das Besteuerungsverfahren.

**Strafverfolgung:
Tod des V als
unbehebbares
Verfahrenshindernis**

Wesentliche steuerliche Folge neben der Verzinsung der hinterzogenen Steuern gemäß § 235 AO ist die Verlängerung der Festsetzungsfrist. Statt der vierjährigen Frist des § 169 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO beträgt die Festsetzungsfrist zehn Jahre, soweit eine Steuer hinterzogen worden ist (§ 169 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 AO). Die Festsetzungsfrist beginnt gemäß § 170 Abs. 2 Nr. 1 mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wird. V hat regelmäßig im Folgejahr Steuererklärungen eingereicht, sodass die Festsetzungsfrist für die Steuer des jeweiligen Jahres mit Ablauf des Folgejahres beginnt. Die Steuerbescheide können geändert werden, soweit die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Dies ist für alle Steuerbescheide ab dem Besteuerungszeitraum 1996 der Fall, da die zehnjährige Festsetzungsfrist zum 31.12.97 beginnt und am 31.12.07 endet.

**Verlängerung der
Festsetzungsfrist**

Bei der Ermittlung der aus den Änderungen zu erwartenden ESt-Belastung wird im Folgenden zu Vereinfachungszwecken von einem durchschnittlichen ESt-Satz des V i.H. von 48 % über die Jahre ausgegangen.

**Vereinfachend:
Einkommensteuer-
satz von 48 %**

2.1 Kapitalstock

Das FA wird bei der Steuerfestsetzung zunächst von einer Bildung des Kapitalstocks in unverjähriger Zeit ausgehen und ggf. schätzen. Unterstellt, T findet vollständige Kontoauszüge und ihr gelingt der Nachweis, dass lediglich die Aufstockung um 500.000 EUR aus nicht erklärten Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit in unverjährte Zeit fällt, so ergibt sich folgende steuerliche Belastung aus der Bildung des Kapitalstocks:

**Nachweis über
Ausgangsvermögen**

Hinterzogene Steuern Kapitalstock

Einkommensteuer (500.000 EUR x 48 % =)	240.000 EUR
16 % Umsatzsteuer	<u>80.000 EUR</u>
Hinterzogene Steuern Kapitalstock	320.000 EUR

2.2 Zinseinkünfte

V hat zudem die aus dem Kapitalstock erwirtschafteten Zinsen nicht erklärt. Die erzielten Einkünfte aus Kapitalvermögen sind ebenfalls der ESt zu unterwerfen, wobei angenommen wird, dass V geringe deutsche Kapitaleinkünfte unter Ausschöpfung des Sparerfreibetrages und Werbungskostenpauschbetrages erklärt hat. Die nicht erklärten, ausländischen Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Besteuerung nachträglich zu unterwerfen sind, stellen sich vereinfacht wie folgt dar:

**Einnahmen aus
selbstständiger
Tätigkeit und
Zinseinnahmen**

Hinterzogene Steuern auf Kapitaleinkünfte

Jahr	Zinseinkünfte (5 % p.a.)	Einkommensteuer
1996	50.000 EUR	24.000 EUR
1997	50.000 EUR	24.000 EUR
1998	50.000 EUR	24.000 EUR
1999	75.000 EUR	36.000 EUR
2000	75.000 EUR	36.000 EUR
2001	75.000 EUR	36.000 EUR
2002	70.000 EUR	33.600 EUR
2003	65.000 EUR	31.200 EUR
2004	60.000 EUR	28.800 EUR
2005	55.000 EUR	26.400 EUR
2006	50.000 EUR	<u>24.000 EUR</u>
	Hinterzogene Steuern insgesamt	324.000 EUR

2.3 Hinterziehungszinsen

Gemäß § 235 AO sind die hinterzogenen Steuern monatlich mit 0,5 % zu verzinsen (§ 238 Abs. 1 S. 1 AO). Hiernach ergibt sich eine Zinsbelastung von 6 % p.a. auf die hinterzogenen Steuern. Der Zinslauf beginnt mit der Verkürzung bzw. der Erlangung des Steuervorteils (§ 235 Abs. 2 AO). Er endet mit der Zahlung der hinterzogenen Steuern.

Zinsbelastung von 6 % p.a. auf hinterzogene Steuern

Die Hinterziehungszinsen entfallen auf sämtliche verkürzte Steuerbeträge. Auf die USt sind festzusetzen: 6 % p.a. seit 1998 aus 80.000 EUR, d.h. jährlich 4.800 EUR. Auf die ESt (Kapitalstock) sind festzusetzen: 6 % p.a. seit 1998 aus 240.000 EUR, d.h. jährlich 14.400 EUR. Auf die ESt (Kapitaleinkünfte) sind ebenfalls Hinterziehungszinsen festzusetzen. Allerdings entfällt ein Hinterziehungszinslauf hinsichtlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Jahr 2006, da eine Steuerhinterziehung insoweit (noch) nicht verwirklicht ist. Der Verstorbene V hat die steuerliche Erklärungspflicht für 2006 nicht mehr verletzen können, da er vor Ablauf der Abgabefrist der ESt-Erklärung verstorben ist. Ein Zinslauf in 2007 auf die ESt 2006 ist daher noch nicht in Gang gesetzt. Es ergibt sich vereinfacht folgende Belastung:

Belastung mit Hinterziehungszinsen

Hinterziehungszinsen

Jahr		Hinterziehungszinsen USt, ESt
1996	(1.440 x 11 =)	15.840 EUR
1997	(1.440 x 10 =)	14.400 EUR
1998	((1.440 x 9) + 4.800 + 14.400 =)	32.160 EUR
1999	((1.440 x 8) + 4.800 + 14.400 =)	30.720 EUR
2000	((2.160 x 7) + 4.800 + 14.400 =)	34.320 EUR
2001	((2.160 x 6) + 4.800 + 14.400 =)	32.160 EUR
2002	((2.160 x 5) + 4.800 + 14.400 =)	30.000 EUR
2003	((2.016 x 4) + 4.800 + 14.400 =)	27.264 EUR
2004	((1.872 x 3) + 4.800 + 14.400 =)	24.816 EUR
2005	((1.728 x 2) + 4.800 + 14.400 =)	22.656 EUR
2006	((1.584 x 1) + 4.800 + 14.400 =)	<u>20.784 EUR</u>
	Hinterziehungszinsen gesamt	285.120 EUR

§ 233 S. 2 AO schließt die Verzinsung von steuerlichen Nebenleistungen aus. Hinterziehungszinsen sind steuerliche Nebenleistungen, es unterbleibt daher eine weitere Belastung mit Zinseszins.

2.4 Gesamtbelastung

Es ergibt sich durch die Steuern des V eine Gesamtbelastung des Nachlasses durch die Verbindlichkeiten gegenüber dem FA i.H. von **929.120 EUR**.

**Außer Spesen
nichts gewesen**

3. Erbschaftsteuer

Auch die Belastung mit Erbschaftsteuer verändert sich nachteilig für T. Es ergibt sich vereinfacht folgende Belastung:

Erbschaftsteuerbelastung

Bisherige Erbschaftsteuerbelastung:

Erwerb		500.000 EUR
./. Bestattungskosten	./. 10.300 EUR	
./. Freibetrag	./. 205.000 EUR	
Steuerpflichtiger Erwerb		284.700 EUR
Erbschaftsteuer (15 %)		42.705 EUR
Nach Härteausgleich		42.510 EUR

Neue Erbschaftsteuerbelastung:

Erwerb		1.500.000 EUR
./. Bestattungskosten	./. 10.300 EUR	
./. Nachlassverbindlichkeiten	./. 929.120 EUR	
./. Freibetrag	./. 205.000 EUR	
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)		355.500 EUR
Erbschaftsteuer (15 %)		53.325 EUR

Der neue steuerpflichtige Erwerb berücksichtigt neben dem stillen Auslandskonto als Einnahme auch die Verbindlichkeiten in Form der Verpflichtungen aus den geänderten Steuerbescheiden und zu erwartenden Hinterziehungsbescheiden. Diese sind als Nachlassverbindlichkeiten abziehbar (§ 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG).

Nachlassverbindlichkeiten: Verpflichtung aus geänderten Bescheiden

4. Strafbarkeit des Erben

Der Erbe kann unter verschiedenen Gesichtspunkten in der Situation des Schwarzgeldkontos des Erblassers eine Steuerhinterziehung begehen. Da ein wesentlicher Anknüpfungspunkt für das Strafmaß die Unterscheidung zwischen „eigener“ originärer Steuerhinterziehung und der „fremden“ nicht aufgedeckten Steuerhinterziehung des Erblassers sein wird, sind die denkbaren Hinterziehungstatbestände differenziert zu betrachten:

4.1 Hinterziehung des Erblassers

Zunächst hat sich V einer vorsätzlichen Steuerhinterziehung strafbar gemacht. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird nicht vererbt. T kann

nicht für die Taten des V verantwortlich gemacht und V kann nach seinem Tod nicht mehr verfolgt werden. Entbehrlich sind daher auch Überlegungen zur Selbstanzeige gemäß § 371 AO in Bezug auf die Strafbarkeit des V.

4.2 Hinterziehung des Erben – unterlassene Berichtigung Steuern V

Die vom Erblasser abgegebenen unrichtigen Steuererklärungen sind durch T zu berichtigen. Erkennt ein Steuerpflichtiger nachträglich vor Ablauf der Festsetzungsfrist, dass eine von ihm abgegebene Steuererklärung unrichtig ist und dass es dadurch zu einer Verkürzung von Steuern gekommen ist, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen und die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen (§ 153 Abs. 1 AO). § 153 Abs. 1 S. 2 AO regelt ausdrücklich, dass diese Verpflichtung auch den Gesamtrechtsnachfolger des Steuerpflichtigen trifft.

Berichtigungspflicht des Erben

T muss daher gemäß § 153 Abs. 1 AO die ESt-Erklärungen ab 1996 sowie die USt-Erklärung 1998 berichtigen. Werden die Erklärungen nicht berichtet, ist der Tatbestand der Steuerhinterziehung durch Unterlassen (§ 370 Abs. 1 Nr. 2 AO) erfüllt. Da es sich bei § 370 AO um ein „Erfolgsdelikt“ handelt, muss zur Verletzung der Berichtigungspflicht eine Steuerverkürzung hinzutreten. Zwischen der Pflichtverletzung in Form der unterlassenen Berichtigungserklärung und der Steuerverkürzung muss ein kausaler Zusammenhang bestehen. Dieser ursächliche Zusammenhang ist jedenfalls dann gegeben, wenn die Steuerfestsetzung aufgrund der Steuererklärung noch nicht erfolgt ist.

Steuerhinterziehung durch Unterlassen

V hat für die Jahre bis einschließlich 2005 eine Erklärung abgegeben. Die Steuer ist also bereits zu niedrig festgesetzt und der Verkürzungserfolg ist eingetreten. Die zu niedrig festgesetzte Steuer ist also Folge der ursprünglich falschen Steuererklärung des V, nicht aber der unterlassenen Berichtigungserklärung der T. Es fehlt an dem kausalen Verkürzungserfolg (Kürzinger in Wannemacher, Steuerstrafrecht, 5. Aufl., Rn. 224, m.w.N.; a.A. Samson, wistra 90, 245, 247).

Kausaler Verkürzungserfolg

Der relevante kausale Verkürzungserfolg könnte im Unterbleiben eines Änderungsbescheides gesehen werden, insbesondere da dieser ja an den Erben als Gesamtrechtsnachfolger zu adressieren wäre und somit auch Argumente für einen „neuen“ Verkürzungserfolg sprechen. M.E. ist die Kausalität aber zu verneinen und eine Strafbarkeit des Erben wegen der Unterlassung der nach § 153 AO gebotenen Berichtigung mangels kausaler Verkürzung abzulehnen.

4.3 Hinterziehung des Erben – unterlassene Berichtigung Erbschaftsteuer

Die Anzeigepflicht gemäß § 153 Abs. 1 S. 1 AO erstreckt sich auch auf die von T abgegebene Erbschaftsteuererklärung. Diese ist durch T zu berichtigen. Zum Zeitpunkt der Abgabe der ErbSt-Erklärung hatte T keine Kenntnis vom Schwarzkonto.

Sobald T Kenntnis von den Schwarzkonten hat, ...

Mit der Abgabe der ErbSt-Erklärung selbst ist daher mangels Vorsatzes der Tatbestand der Steuerhinterziehung gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO nicht verwirklicht. Allerdings ist hier eine vollendete Steuerverkürzung noch

... muss sie die ErbSt-Erklärung berichtigen

nicht bewirkt, da der ErbSt-Bescheid noch nicht erlassen wurde. Nach besserer Erkenntnis der T im September 2007 greift daher die Verpflichtung zur Berichtigung gemäß § 153 Abs. 1 AO.

Eine unterlassene Berichtigung wäre auch ursächlich für den Taterfolg in Form der Steuerverkürzung: Würde eine Berichtigung vorgenommen, käme es nicht dazu, dass die ErbSt zu niedrig festgesetzt würde. Unterlässt T die Berichtigung auf Dauer, macht sie sich einer Hinterziehung von ErbSt durch Unterlassen (§ 370 Abs. 1 Nr. 2 AO) schuldig. Es handelt sich um die Hinterziehung eigener ErbSt, sodass nicht strafmildernd zu berücksichtigen wäre, dass es sich originär um eine fremde Steuerschuld handelt.

**Originäre Steuer-
schuld, keine
Strafmilderung**

4.4 Hinterziehung des Erben – Steuererklärung V für 2006

Gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 AO gehen bei Gesamtrechtsnachfolge die Forderungen und Schulden aus dem Steuerschuldverhältnis auf den Rechtsnachfolger über. Hiernach tritt der Gesamtrechtsnachfolger nicht nur in die materiell-rechtliche Position des Vorgängers, sondern auch in die verfahrensrechtliche Position ein: Die steuerlichen Pflichten, die sich auf die Besteuerungszeiträume des Rechtsvorgängers beziehen, resultieren aus der Rechtsnachfolge. So ist der Erbe zur Auskunft über die Verhältnisse des Erblassers, zur Abgabe der ESt-Erklärung oder zur Duldung einer Betriebsprüfung verpflichtet, weil durch Rechtsnachfolge die Steuerschuld auf ihn übergegangen ist (Pahlke/König, AO, § 45 Rz. 14). T ist somit verpflichtet, die zum Todeszeitpunkt noch nicht fällige ESt-Erklärung 2006 für V abzugeben.

**Gesamtrechts-
nachfolge**

Erklärt sie die Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht, begeht sie selbst eine Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO). Zwar ist die ESt nicht in ihrer Person originär entstanden und wird nach den Besteuerungsgrundlagen des V ermittelt, aber die Pflicht zur ordnungsgemäßen ESt-Erklärung liegt bei T. Deren Verletzung bewirkt erst die Steuerverkürzung. Dieser Umstand führt dazu, dass diesem Verhalten bei der Strafzumessung größeres Gewicht beizumessen wäre, als dies bei der weniger schwerwiegenden Verletzung der Berichtigungspflicht nach § 153 AO der Fall wäre.

**T haftet – auch
strafrechtlich –
für die ESt des V
aus 2006**

Erklärt T korrekt, wird sich das FA nach der Ursache der Abweichung des Umfangs der Einkünfte des V aus Kapitalvermögen zum Vorjahr erkundigen. In der Folge erkennt das FA die Hinterziehung und es werden die steuerlichen Konsequenzen der Änderungen der Steuerbescheide des V beginnend mit dem Jahr 1996 zu ziehen sein. Will T sich nicht selbst strafbar machen, ist diese Folge unvermeidlich. Die gleichen Überlegungen gelten für die ESt 2007 des V bis zum Todeszeitpunkt im Februar 2007. Die Steuer entsteht erst zum 31.12.07 (§ 36 Abs.1 EStG), ist aber wegen der Gesamtrechtsnachfolge unmittelbar auf T übergegangen.

**T muss korrekt
erklären, mit der
Folge, dass das FA ...**

**... auf die Steuer-
hinterziehung des V
aufmerksam wird**

4.5 Hinterziehung des Erben – Steuererklärung T für 2007

Nach der Erbschaft anfallende Einkünfte aus Kapitalvermögen fließen T unmittelbar zu. Ab dem Jahr 2007 handelt es sich daher um eigene Einkünfte der T. Erklärt diese die Kapitaleinkünfte nicht ordnungsgemäß, begeht sie eine eigene Steuerhinterziehung.

4.6 Strafrechtliche Verjährung

Wird eine unrichtige Steuererklärung abgegeben und weicht das FA nicht von den Angaben ab, so beginnt die strafrechtliche Verjährungsfrist grundsätzlich mit der Bekanntgabe des (unrichtigen) Steuerbescheides zu laufen. Die Verjährungsfrist für das Vergehen der Steuerhinterziehung beträgt gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB fünf Jahre.

Das Entdeckungsrisiko ist als erheblich einzustufen. Insbesondere dann, wenn das ausländische Konto bei einer Niederlassung eines deutschen Kreditinstituts im Ausland geführt wird, muss davon ausgegangen werden, dass den Fiskus eine Benachrichtigung erreicht. Denn ein inländisches Kreditinstitut ist verpflichtet, in Anzeigen gemäß § 33 Abs. 1 ErbStG auch Vermögensgegenstände einzubeziehen, die von einer Zweigniederlassung im Ausland verwahrt oder verwaltet werden (BFH 31.5.06, II R 66/04, ErbBstg 07, 39, Abruf-Nr. 063702). Dem Erben ist in jedem Fall zur ordnungsgemäßen Erklärung und Nachversteuerung zu raten.

**Entdeckungsrisiko
hoch**

In Fällen, bei denen die sich ergebende Steuerbelastung die ererbten Vermögenswerte deutlich übersteigt – z.B. wenn das Schwarzkonto der Finanzierung des Lebensunterhalts des Erblassers vor dessen Tod dient und weitgehend aufgebraucht ist – bleiben, nachdem die Erbschaft angenommen wurde und die Anfechtung der Annahme ausgeschlossen ist, nur noch wenige Handlungsoptionen. Falls das eigene Vermögen des Erben zur Tilgung der Verbindlichkeiten ausreichend ist, kann er die Verbindlichkeiten begleichen. Reicht es nicht aus, verbleibt die – angesichts der zugrunde liegenden Steuerhinterziehung wenig aussichtsreiche – Möglichkeit, einen Erlassantrag beim FA zu stellen, oder sich auf eine Vollstreckungsbeschränkungsvereinbarung zu verständigen.

**Eigenes Vermögen
zur Tilgung der
Verbindlichkeiten**

Gelingt dies nicht, verbleibt dem Erben nur der Weg ins persönliche Insolvenzverfahren über das eigene Vermögen. Zumindest kann er auf diesem Weg, auch wenn die ererbte Steuerschuld im Zusammenhang mit einer Straftat des Vaters steht, Restschuldbefreiung erlangen. Die Sperre der Restschuldbefreiung des § 302 Nr. 1 InsO für Forderungen aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung greift nicht (Frankfurter Kommentar zur InsO, § 302 Rn. 7).

**Restschuldbefreiung
im Insolvenz-
verfahren**

Die Aufdeckung der finanziellen Konsequenzen für den Erben kann manchen Erben veranlassen, das eigene Strafbarkeitsrisiko in Kauf zu nehmen. Will er seine eigene Strafbarkeit nicht dauerhaft durch wiederkehrende Einkünfte aus Kapitalvermögen fortsetzen und aufgrund ansteigender hinterzogener Beträge weiter vertiefen, muss der Erbe zukünftig den Zufluss von Einkünften aus Kapitalvermögen vermeiden. Vom nahe liegenden Gedanken des Immobilienerwerbs im Ausland ist abzuraten, weil zwar Fälle denkbar sind, in welchen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung wegen der Doppelbesteuerungsabkommen im Inland nicht steuerpflichtig sind, aber wegen des Progressionsvorbehaltes würde häufig auch bei steuerfreien Einkünften eine Steuerhinterziehung vorliegen.

**Immobilienwerb
im Ausland kein
Königsweg**